

BVGer E-6012/2009 vom 17. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6012_2009

FR: TAF E-6012/2009 du 17 juin 2011

IT: TAF E-6012/2009 del 17 giugno 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG).

E. 1.3.1

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat. Praxisgemäss muss ein Beschwerdeführer nicht nur beim Einreichen eines Rechtsmittels, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung über ein aktuelles praktisches Interesse an der Überprüfung der von ihm erhobenen Rügen verfügen, damit das Gericht nicht über bloss theoretische Fragen entscheidet (vgl. BVGE 2009/9 E. 1.2.1 und BVGE 2007/12 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Danach liegt ein aktuelles praktisches Interesse an der Überprüfung nur dann vor, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der Beurteilung durch das Gericht noch besteht und durch die beantragte Aufhebung des angefochtenen Akts beseitigt würde. Das Interesse ist sodann schutzwürdig, wenn durch den Ausgang des Verfahrens die tatsächliche und rechtliche Situation des Beschwerdeführers noch beeinflusst werden kann.

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer wurde, bevor der Vollzug gestützt auf Art. 56 VwVG durch das Bundesverwaltungsgericht allenfalls hätte ausgesetzt werden können, gemäss den Akten am 17. September 2009 nach Griechenland überstellt, wo er sich seither befindet. Es stellt sich deshalb die Frage, ob er noch ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat.

E. 1.3.3

Bei Nichteintretensentscheiden gestützt auf DAA respektive die Dublin-II-Verordnung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG, in denen es namentlich um die Frage der richtigen Zuständigkeit für die Behandlung des Asylgesuches geht, verliert die bereits überstellte Person ihr aktuelles Rechtsschutzinteresse alleine durch den Vollzug nicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Februar 2010, E-5841/2009 E. 1.2.3 S. 15.f.). So hat sie auch nach der Überstellung in einen anderen Dublin-Staat ein reales Rechtsschutzinteresse an der Prüfung der Frage, ob die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist bzw. ob dem Beschwerdeführer eine EMRK-Verletzung oder Kettenabschiebung droht.

E. 1.3.4

Der Beschwerdeführer ist somit durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, zumal auch die übrigen Legitimationsvoraussetzungen erfüllt sind. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7878/2008 vom 31. Dezember 2008). Die Beschwerdeinstanz enthält sich einer selbständigen materiellen Prüfung und weist die Sache - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

E. 4

Der Beschwerdeführer wurde unmittelbar nach der Entscheideröffnung und noch bevor er ein Rechtsmittel ergreifen respektive um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ersuchen konnte, so dass das Bundesverwaltungsgericht über die Frage der allfälligen aufschiebenden Wirkung der Beschwerde hätte befinden können, nach Griechenland überstellt.

E. 4.1

Dabei stellt sich die Frage, ob die Vorinstanz beziehungsweise die kantonalen Behörden mit ihrem Vorgehen (mündliche Eröffnung der Verfügung des BFM durch den Kanton an den Beschwerdeführer sowie Überstellung in den als zuständig erachteten Dublin-Staat) gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 29a BV und Art. 13 EMRK verstossen haben (vgl. BVGE 2010/1 E. 5 S. 29 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hielt in seinem Grundsatzurteil (BVGE 2010/1 E. 5 S. 14 ff.) fest, es fehle (gegenwärtig) an einer gültigen Rechtsgrundlage für den sofortigen Wegweisungsvollzug in Dublin-Verfahren (E. 4.3.3). Es qualifizierte die beschriebene Praxis der Vorinstanz in Dublin-Verfahren mangels expliziter gesetzlicher Grundlage und infolge Widerspruchs zum AsylG, zum VwVG und

zur Dublin-II-VO als nicht rechtmässig (E. 4.5). Andererseits verstösst die erwähnte Praxis des BFM gemäss dem zitierten Grundsatzentscheid des Bundesverwaltungsgerichts gegen das Gebot wirksamen Rechtsschutzes im Sinne von Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und widerspricht auch der EGMR-Rechtsprechung zu Art. 13 EMRK, wonach vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist, wenn bei einer Ausweisung eine Art. 3 EMRK entgegenstehende Behandlung droht (vgl. a.a.O., E. 5). Das BFM hat seine Praxis in der Zwischenzeit angepasst.

E. 4.2

Es ist festzustellen, dass vorliegend unter Hinweis auf das erwähnte Grundsatzurteil die in der Beschwerdeeingabe vorgebrachte Unrechtmässigkeit der Vollzugspraxis des BFM im Wesentlichen zu bestätigen ist. Die Nichtbeachtung der hievordargelegten Grundsätze respektive die Anordnung des sofortigen Vollzugs würde angesichts ihrer formellen Natur grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass die vorinstanzliche Verfügung vom 14. Juli 2009 (respektive der effektive Vollzug vom 17. September 2009) datiert, weshalb die darin festgelegten Grundsätze noch nicht beachtet werden konnten. Sodann war zum damaligen Zeitpunkt Art. 45 Abs. 3 AsylG noch nicht in Kraft (ab 1. Januar 2011), der die sofortige Vollstreckbarkeit erlaubt. Angesichts der bereits im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung vorhandenen Anhaltspunkte bezüglich der bestehenden Mängel im Asylverfahren und der (schlechten) Lebens-, Unterbringungs- und Haftbedingungen in Griechenland (vgl. "Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende" vom Dezember 2009 mit Hinweisen auf frühere Berichte des UNHCR) und einer möglichen Abschiebung des Beschwerdeführers ins Heimatland wäre die aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 107a AsylG wie in anderen, gleich gelagerten Fällen höchstwahrscheinlich zwar gewährt worden. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Verfügung innert der gesetzlichen Beschwerdefrist anfechten konnte. Es wurde ihm zudem mit verfahrensleitender Verfügung vom 25. September 2009 zur Wahrung seiner Interessen eine amtliche Anwältin gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG beigeordnet. Schliesslich haben Abklärungen des UNHCR-Büros in Genf ergeben, dass dem Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr nach Griechenland ihm der Zugang zum griechischen Asylverfahren effektiv gewährt und subsidiärer Schutz garantiert worden ist. Dabei sollen die griechischen Behörden in seinem Fall ihre Pflicht zur Durchführung des Asylverfahrens und der Schutzgewährung gemäss internationalen Verpflichtungen wahrgenommen haben (vgl. Bst. S). Der Beschwerdeführer respektive seine Rechtsvertreterin hat in ihrer Stellungnahme zum UNHCR-Bericht auch nichts Gegenteiliges vorgebracht. Es erscheint daher angezeigt, den hievorfestgestellten Verfahrensmangel zu heilen, zumal dem asylsuchenden Beschwerdeführer wie erwähnt in materieller Hinsicht kein Nachteil erwachsen ist (vgl. hierzu EMARK 1999 Nr. 3 E. 3.c S. 20 f.). Die angefochtene Verfügung ist daher aus formellen Gründen nicht aufzuheben.

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG).

E. 5.2

Das BFM begründete seinen Nichteintretensentscheid im Wesentlichen damit, der Beschwerdeführer sei in Griechenland daktyloskopisch erfasst worden. Folglich sei Griechenland zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Die griechischen Behörden hätten bis zum 23. April 2009 keine Antwort zur Übernahme erteilt, weshalb von ihrer (stillschweigenden) Zustimmung auszugehen sei. Die Überstellung nach Griechenland habe - vorbehaltlich einer allfälligen Unterbrechung oder Verlängerung (der Überstellungsfrist) - bis spätestens am 23. Oktober 2009 zu erfolgen (Art. 19 f. Dublin-II-VO). Die Folge eines Nichteintretensentscheids sei gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Da der Beschwerdeführer in einen Drittstaat reisen könne, in dem er Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finde, sei das Non-Refoulement-Gebot bezüglich des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht zu prüfen. Ferner bestünden keine Hinweise auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Griechenland. Weder die in Griechenland herrschende Situation noch andere Gründe sprächen gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar. Es sei von einer entsprechenden Zustimmung Griechenlands auszugehen.

E. 5.3

In den Beschwerdeeingaben wird im Wesentlichen geltend gemacht, das griechische Asylsystem sei mangelhaft und der Beschwerdeführer erhalte in Griechenland weder Unterkunft noch Unterstützung.

E. 5.4

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am 5. September 2008 erstmals in Griechenland daktyloskopiert wurde (vgl. Akten A6). Zudem soll er sich dort während dreier Monate aufgehalten haben (vgl. A2 S. 6). Nachdem das BFM die griechischen Behörden am 16. Februar 2009 um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gemäss Art. 10 Abs. 1 Dublin-II-VO ersuchte und diese die Frist zur Stellungnahme ungenutzt verstreichen liessen, liegt angesichts der Verfristung eine stillschweigende Zusage zur Rückübernahme des Beschwerdeführers gemäss Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-VO vor. Damit ist Griechenland für die Durchführung des Asylantrages des Beschwerdeführers zuständig, was von diesem grundsätzlich auch nicht bestritten wurde.

E. 5.5

Nachfolgend ist zu prüfen, ob andere Gründe bestehen, die vorliegend die Zuständigkeit der Schweiz zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nach sich ziehen würden beziehungsweise einem weiteren Aufenthalt im Drittstaat Griechenland entgegenstünden. Wie dem Positionspapier "Anmerkungen zu Griechenland als Aufnahmeland für Asylsuchende" des UNHCR vom Dezember 2009 sowie weiteren Stellungnahmen des UNHCR zum Asylverfahren in Griechenland entnommen werden kann, empfiehlt das UNHCR den Regierungen der Dublin-Staaten, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch zu machen. Diese Regelung erlaubt es den Mitgliedstaaten, einen Asylantrag zu prüfen, auch wenn sie nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig sind. Solange die Einhaltung der internationalen und europäischen flüchtlingsrechtlichen Grundsätze nicht gewährleistet ist, befürwortet das UNHCR die Anwendung der Dublin-II-VO oder sonstiger Abkommen zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nicht. Seither hat das UNHCR seine Forderungen

nach einem Stopp für Dublin-Ausweisungen nach Griechenland wiederholt bekräftigt. Schliesslich hat der EGMR in seinem Urteil der Grossen Kammer im Fall M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Beschwerde-Nr. 30696/09) vom 21. Januar 2011 in der Abschiebung eines Asylbewerbers durch die belgischen Behörden in Anwendung der Dublin-II-VO nach Griechenland gestützt auf die dortigen Haft- und der Lebensbedingungen und der Mängel im griechischen Asylverfahren eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) und Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) gesehen.

E. 5.5.1

Wie in der Stellungnahme des UNCHR vom 10. Mai 2010 (Bst. S) festgehalten worden ist, hat der Beschwerdeführer und haben 15 weitere Asylsuchende - alles ehemalige Mitglieder der PMOI - in Griechenland im Dezember 2009, wenn auch erst auf Druck der Betroffenen, des UNHCR und dank den Anstrengungen des damaligen griechischen Innenministers subsidiären Schutz erhalten. Daraus folgt, dass die griechischen Behörden ihrer Pflicht zur Durchführung des Asylverfahrens und zur Schutzgewährung gemäss internationalen Verpflichtungen nachgekommen sind. Insbesondere haben sie sich in diesem Einzelfall an das Refoulement-Verbot gehalten. Es liegen auch sonst keine konkreten Hinweise vor, die auf eine Verletzung der EMRK und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) hindeuten würden. An dieser Einschätzung vermögen auch die von der Rechtsvertreterin geäusserten Bedenken bezüglich der Lebensbedingungen in Griechenland (keine Unterkunft, keine Unterstützung, keine Arbeitsmöglichkeiten) nichts zu ändern. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt zwar nicht, dass Asylsuchende bei der Unterkunft, der Arbeit und dem Zugang zur Infrastruktur in Griechenland gewissen Schwierigkeiten ausgesetzt sein können. So soll der Beschwerdeführer in Athen ausser Mahlzeiten einer karitativen Organisation (charity church) kaum auf Unterstützung zählen können. Immerhin ist er jedoch im Besitz einer roten Karte, die ihm den unentgeltlichen Zugang zu medizinischer Versorgung ermöglichen soll. Zwar stellte sich die Rechtsvertreterin auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer könne diese wegen Verständigungsschwierigkeiten kaum nutzen. Der Aktenlage kann jedoch nicht entnommen werden, dass der Beschwerdeführer unter schweren gesundheitlichen Problemen leiden würde und auf eine entsprechende medizinische Behandlung angewiesen wäre. Aus diesen Gründen erscheint ein weiterer Verbleib in Griechenland auch unter diesem Gesichtspunkt nicht unzumutbar.

E. 5.5.2

Gestützt auf diese Erwägungen gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer in Griechenland Schutz vor Verfolgung gefunden und somit zurzeit kein aktuelles Schutzbedürfnis hat, das eine Wiedereinreise in die Schweiz als zwingend erscheinen liesse. Es sind auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, der Beschwerdeführer sei in Griechenland einer existenzbedrohenden Notlage ausgesetzt. An dieser Beurteilung vermögen die Einwände in der Rechtsmittelschrift und die eingereichten Beweismittel insgesamt nichts zu ändern.

E. 5.6

Angesichts der gesamten Umstände erweist sich die bereits vollzogene Wegweisung nach Griechenland in Berücksichtigung der entscheiderelevanten Aspekte - insbesondere unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK und der dem Beschwerdeführer tatsächlich gewährten

subsidiären Schutzgewährung durch Griechenland - als zulässig und zumutbar, weshalb vorliegend kein Anlass zum Selbsteintritt besteht.

E. 6

Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf die Ausführungen und Einwände in der Beschwerde beziehungsweise die eingereichten Beweismittel im Einzelnen weiter einzugehen, da sie am Ergebnis nichts ändern können. Das BFM ist in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 7.1

Das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Vorliegend ist keine Ausnahme von diesem Grundsatz ersichtlich (vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2). In Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG ist die Frage nach der Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintretensentscheids. Auf die Frage einer drohenden Verletzung des Non-Refoulement-Gebots muss daher an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

E. 7.2

Weiter stellt sich die Frage nach der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG nicht unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), sondern ebenfalls vor der Prüfung des Nichteintretens im Rahmen des Selbsteintrittsrechts (vgl. Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) oder gegebenenfalls - sofern sich Familienmitglieder in verschiedenen Dublin-Staaten befinden und allenfalls zusammengeführt werden sollten - bei der Ausübung der sogenannten Humanitären Klausel (Art. 15 Dublin-II-VO).

E. 7.3

Nach dem Gesagten ist die vom BFM verfügte Wegweisung und deren Vollzug nach Griechenland zu bestätigen.

E. 7.4

Bei dieser Sachlage ist das BFM trotz der oben festgestellten verfassungs- und völkerrechtswidrigen Vorgehensweise bei der Eröffnung und beim Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht anzuweisen, Vorkehrungen zu treffen, um dem Beschwerdeführer die Wiedereinreise in die Schweiz zu ermöglichen, da - wie erwähnt - der Beschwerdeführer in Griechenland Schutz vor Verfolgung gefunden hat (E. 5.5.2).

E. 7.5

Daraus ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht aufgehoben wird, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 8.1

Nachdem mit Zwischenverfügung vom 25. September 2009 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen worden ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzte Rechtsvertreterin weist in

ihrer Kostennote vom 1. März 2011 für das vorliegende Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 6 ½ Stunden (à Fr. 240.-) sowie Auslagen von Fr. 50.- und damit ein Total von Fr. 1944.- aus. Dieser Aufwand ist als angemessen zu bezeichnen und vollumfänglich zu berücksichtigen. Zudem ist bezüglich der Eingabe vom 23. März 2011 von einem zusätzlichen Aufwand von 1 Stunde auszugehen. Der Rechtsvertreterin ist somit in Anwendung von Art. 65 Abs. 2 VwVG sowie Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ein amtliches Honorar von total Fr. 2'203.20 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.